

**AZ:** 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

wesentliche Änderung der bestehenden Gas- und Dampfturbinenanlage (Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1791/5 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, in 94447 Plattling, Gottlieb-Daimler-Straße 17

Betreiber: Kraftwerk Plattling GmbH

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTGABE:**

Die Kraftwerk Plattling GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 17, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1791/5 der Gemarkung Michaelbuch, Gemeinde Stephansposching, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige, mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 02.06.2009 genehmigte, Gas- und Dampfturbinenanlage (Anlage nach Nr. 1.1. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Bei der Gas- und Dampfturbinenanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Errichtung und den Betrieb der bestehenden Anlage wurde 2009 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die bestehende Anlage soll nun wesentlich geändert werden.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Wasserversorgung der bestehenden Sprinkler- und Wandhydrantenanlage mit Löschwasservorratsbehälter und Aufstellung eines Sprinklerpumpencontainers.

Wir ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da mit der geplanten Änderung keine Änderung der Größen- oder Leistungswerte verbunden ist.

Die somit durchzuführende allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hat nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.

Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

## Merkmale des Vorhabens

Die Löschwasserversorgung der Sprinkleranlage und der vier Überflurhydranten erfolgt derzeit über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Plattling. Bei einem gleichzeitigen Löschangriff der Feuerwehr über die Überflurhydranten und Einsatz der Sprinkleranlage kann die Bereitstellung der erforderlichen Gesamtwassermenge jedoch nicht sicher bestätigt werden. Aufgrund dessen forderte der Sachverständigen für Sprinkleranlagen eine Vorhaltung einer entsprechenden Löschwassermenge für die Sprinkler- und Wandhydrantenanlage über einen ausreichend groß dimensionierten Löschwasservorratsbehälter.

Im Rahmen der Änderung soll die bestehende Sprinkler- und Wandhydrantenanlage vom Trinkwassernetz abkoppelt werden und die Versorgung aus einem Löschwasservorratsbehälter gesichert werden. Zur Löschwasserbevorratung wird der vorhandene Kondensatsammelbehälter umgenutzt. Die neuen Pumpen werden in einem Container installiert. Die Aufstellung des Pumpencontainers erfolgt südöstlich des Kondensatsammelbehälters, welcher zukünftig als Löschwasservorratsbehälters dienen soll.

Nachdem die Einbindung der neuen Pumpen an die Sprinklerzentrale erfolgt ist, wird die Verbindung der Sprinklerzentrale an das öffentliche Trinkwassernetz rückgebaut. Ebenfalls rückgebaut werden die bestehenden Sprinklerpumpen im Bereich der Sprinklerzentrale.

## Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching als Gewerbegebiet/Industriegebiet ausgewiesen. Bei der Aufstellfläche des Containers handelt es sich um eine aufgekieste Fläche direkt im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände.

Ökologisch empfindliche Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler Biotopflächen), Wasserschutzgebiete und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## Art und Merkmale der Auswirkungen

### Luftreinhaltung

Die Sprinklerpumpe und die Wandhydrantpumpe werden über Elektromotoren angetrieben werden. Relevante Emissionen von Luftschadstoffen sind daher auszuschließen.

### Lärmschutz

Mögliche relevante Emissionsquellen sind die Wandhydrantpumpe und die Sprinklerpumpe. Diese werden in einem geschlossenen wärmeisolierten Container im Freien aufgestellt. Die normalerweise nur im Brandfall im Einsatz befindliche Anlage wird alle drei bis sechs Monate für ein bis zwei Stunden während der Tagzeit auf Funktionalität geprüft.

Im Probetrieb des Pumpencontainers wird der einzuhaltende Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 35 dB unterschritten. In der Gesamtschau des Standorts ist der Immissionsbeitrag dieser Anlage als schalltechnisch vernachlässigbar anzusehen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind durch den Probetrieb des Pumpencontainers nicht zu erwarten.

## Ergebnis

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  
Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Deggendorf, 23.11.2021  
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f  
Regierungsdirektorin